

## Die wichtigsten Bestimmungen und Zuwendungsvoraussetzungen

- **Mindestbeträge:**

Zuwendungen werden nur bewilligt und ausbezahlt, wenn in den jeweiligen Betriebsgrößen folgende Schwellenwerte pro Antrag erreicht werden:

Private Forstbetriebe <= 200 ha:	250 EUR
Private u. körperschaftliche Forstbetriebe <= 500 ha:	1.000 EUR
Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse:	1.000 EUR
Private u. körperschaftliche Forstbetriebe > 500 ha:	2.500 EUR.

Bei der Beantragung von Kultursicherungs- und Nachbesserungsmaßnahmen ist die Unterschreitung der Schwellenwerte zulässig, da sie als Folgemaßnahmen bereits geförderter Vorhaben anzusehen sind.

Für die Einstufung der Forstbetriebsgröße ist die im Eigentum oder in Pacht befindliche Fläche in Baden-Württemberg maßgebend. Ausgenommen hiervon sind Zuwendungen für "Bodenschonende Holzernte -Vorrücken mit Rückepferden" und "Bodenschonende Holzernte - Holzerntetechnik". Diese werden bewilligt und ausgezahlt, wenn pro Antrag ein Schwellenwert von 1.000 EUR erreicht wird.

- **Mindestflächen:**

Die zusammenhängende Mindestfläche beträgt bei Erstaufforstungs-, Wiederaufforstungs-, Naturverjüngungs-, Vorbau- und Jungbestandspflegemaßnahmen 0,1 ha.

- **Zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Flächen:**

Von einer Zuwendung ausgeschlossen sind Maßnahmen auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zweck des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind. Bei Maßnahmen mit Flächenbezug sind nur die Flächen berücksichtigungsfähig, auf denen ein konkreter Maßnahmenvollzug stattfindet (z.B. Pflanzung, Kultursicherung). Wirtschaftswege, Freiflächen infolge Nachbarrecht, Wasserflächen, Hütten etc. sind in Abzug zu bringen.

- **Schutz gegen Wildschäden:**

Die Schaffung bzw. Beibehaltung tragbarer Schalenwildbestände ist Aufgabe der Jagd ausübungsberechtigten und Jagdpächter. Wildschadensverhütungsmaßnahmen sind daher nicht zuwendungsfähig! Wuchshüllen gelten vorrangig als Schutzmaßnahmen gegen Wildschäden und sind daher i.d.R. nicht zuwendungsfähig. Einzige Ausnahme bildet die Wuchshülle bei der Begründung von Eichenkulturen. Sofern es die Forstbehörde aufgrund der örtlichen Gegebenheiten für erforderlich hält, kann die Bewilligung einer Zuwendung unter der Auflage erfolgen, dass angemessene Wildschadensverhütungsmaßnahmen vom Zuwendungsempfänger vorgenommen werden.

- **Rabatte, Skonti, Umsatzsteuer:**

Rabatte, eingeräumte Skonti sowie die Umsatzsteuer sind nicht förderfähig.

- **Ordnungsgemäße Pflege:**

Die Maßnahmen müssen nach anerkannten forstlichen Grundsätzen ausgeführt werden. Der neu angelegte Wald muss den Waldentwicklungstypen gemäß der Richtlinie Landesweiter Waldentwicklungstypen (WET-RL) entsprechen. Es sind alle Waldentwicklungstypen (WET) mit Ausnahme des WET "Fichten-Mischwald risikogemindert" zuwendungsfähig. Der Laubbaumanteil muss jedoch immer mindestens 40 % der Gesamtfläche betragen (siehe auch Kulturtypen). Auch die Jungbestandspflege hat grundsätzlich in Anlehnung an die WET-RL zu erfolgen. Orientierungshilfe bieten die Merkblätter, die zu den einzelnen Förderbereichen der VwV NWW vorliegen. Der Zuwendungsempfänger muss eine ordnungsgemäße Pflege und Bewirtschaftung der geförderten Flächen gewährleisten.

- **Saat- und Pflanzgut:**

Zuwendungen für Pflanzungen und Saaten dürfen nur bei Verwendung von herkunftsgesichertem sowie für den Standort geeignetem Vermehrungsgut bewilligt werden. Soweit verfügbar, ist Saat- und Pflanzgut mit überprüfbarer (auf der Grundlage des genetischen Vergleichs mit einer Rückstellprobe) Herkunft bevorzugt zu verwenden. Die Verwendung von Wildlingen ist zulässig, sofern Herkunft und Qualität zum Erreichen des waldbaulichen Ziels geeignet sind.

- **Kulturtypen:**

Mischkulturen

Laubbaumanteil mindestens 40% der Gesamtfläche;

(Tannen-Mischwald: Laubbaum- u. Weißtannen-Anteil jeweils mindestens 30% der Gesamtfläche)

(Tannen-Vorbau: bis zu 100% Weißtanne möglich).

Laubbaumkulturen

Laubbaumanteil mindestens 80% der Gesamtfläche.

Beimischungen sowie Anteil und Arten der beizumischenden Baumarten richten sich nach dem jeweiligen WET.

Baumarten, die in Baden-Württemberg nicht heimisch sind, dürfen keinen höheren Anteil als 50 % der Pflanz- oder Saatfläche einnehmen (z.B. Douglasie, Roteiche; Robinie).